
Merkblatt zur Stundung der Kosten in Insolvenzverfahren

Seit dem 01.12.2001 sind einem Schuldner, der eine natürliche Person ist und der einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Restschuldbefreiung zu stunden, wenn sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Gleichzeitig kann dem Schuldner ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn dies trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint.

Die Stundung erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob ein Versagungsgrund für die Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs.1 Nr.1 InsO (Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c StGB in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten vorliegt. In diesem Fall ist eine Stundung ausgeschlossen. **Zweckmäßigerweise sollte das anliegende Antragsformular verwendet werden.**

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann die Stundung verlängert und/oder können zu zahlende Monatsraten festgesetzt werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen.

Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, wenn sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners wesentlich geändert haben. **Der Schuldner ist verpflichtet, eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse unverzüglich selbst anzuzeigen.**

Beachten Sie bitte, dass das Gericht die Stundung aufheben kann, wenn

- der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig in seinem Antrag unrichtige Angaben gemacht oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat,
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben,
- der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrags schuldhaft im Rückstand ist,
- der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt,
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.